



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-59

13. AHV-Rente und Fiskus – Was geschieht mit den Steuermehreinnahmen?

Urheber:	Brodard Claude / Dorthe Sébastien
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	12.03.2024
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	12.03.2024
Antwort des Staatsrats:	07.05.2024

I. Anfrage

Nach der Annahme einer 13. AHV-Rente durch das Volk am 3. März 2024 könnte der Kanton aufgrund des zu erwartenden höheren Einkommens der betroffenen Personen von neuen Steuereinnahmen profitieren. Dies wirft Fragen bezüglich der Verwaltung der öffentlichen Finanzen auf.

Erstens müssen die steuerlichen Auswirkungen dieser Massnahme evaluiert werden. Kann der Staatsrat angeben, wie hoch die Steuermehreinnahmen mit der Einführung dieser 13. AHV-Rente schätzungsweise sein werden? In Zusammenhang mit diesem Aspekt bitten wir den Staatsrat auch um eine Schätzung, wie viel die Freiburger Rentnerinnen und Rentner brutto mehr erhalten werden, um zu zeigen, in welcher Grössenordnung sich die Beträge bewegen und wie das Verhältnis zwischen höheren Steuern und höheren Einkünfte für die Rentnerinnen und Rentner aussieht.

Zweitens muss im Sinne der fiskalischen Verantwortung und der Kontrolle der öffentlichen Ausgaben unbedingt ein umsichtiger Umgang mit diesen Mehreinnahmen gewährleistet werden. Wie will die Regierung in dieser Hinsicht verhindern, dass diese zusätzlichen Mittel zu einer Erhöhung der ohnehin schon erheblichen Staatsausgaben führen?

Schliesslich, und wohl am allerwichtigsten, sollte eine Neubeurteilung der Steuerbelastung unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger in Erwägung gezogen werden. Wäre es im Sinne der Fairness und der Unterstützung der Bevölkerung denkbar, eine Steuersenkung entsprechend den Mehreinnahmen aus der Besteuerung der 13. AHV-Rente vorzuschlagen?

II. Antwort des Staatsrats

Die Schätzung der Steuermehreinnahmen mit der 13. AHV-Rente wurde auf der Grundlage der für die Steuerperiode 2021 gemeldeten Renten der ersten Säule vorgenommen. Diese beinhalten auch die Witwen-, Waisen- und Hilflosenrenten sowie die Renten der Invalidenversicherung (IV) der ersten Säule, die sich jedoch nach der Annahme der 13. AHV-Rente in der Volksabstimmung nicht

ändern werden. Nach den Statistiken des Bundesamtes für Statistik (BFS) beziehen 80 % der Rentenbeziehenden der ersten Säule eine Altersrente.

So werden sich die Steuereinnahmen mit der Auszahlung einer 13. AHV-Rente schätzungsweise um einen Steuerbetrag für die einfache Kantonssteuer von 10 Millionen Franken erhöhen, bei einem kantonalen Steuerfuss von 100 %. Das ergibt ein Plus von 9,6 Millionen Franken unter Berücksichtigung des derzeit geltenden kantonalen Steuerfusses für die Einkommenssteuer (96 %).

Der Staatsrat gibt jedoch zu bedenken, dass die Finanzierungsmodalitäten für die 13. AHV-Rente Auswirkungen auf diese Schätzung haben können. Sollte die 13. Rente durch zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge auf den Löhnen der Erwerbstätigen finanziert werden, würde das Nettoerwerbseinkommen entsprechend sinken. Diese Senkung des steuerbaren Einkommens der erwerbstätigen Steuerpflichtigen könnte somit die höheren Steuereinnahmen mit der Auszahlung einer 13. AHV-Rente vollständig oder teilweise neutralisieren.

Was die Verwendung allfälliger Steuermehreinnahmen oder gar die Möglichkeit einer Senkung der Einkommenssteuer betrifft, so weist der Staatsrat darauf hin, dass die eingetretenen oder angekündigten Entwicklungen bei den externen Einnahmen, insbesondere beim eidgenössischen Finanzausgleich und beim Kantonsanteil am Gewinn der SNB, aber auch und vor allem bei den Begehren und beim Aufwand, die namentlich vom Grossen Rat beschlossen werden und deren Entwicklung äusserst besorgniserregend ist und eine deutliche Verschlechterung der finanziellen Aussichten des Staates erkennen lässt. Dies hat sich bei den ersten Arbeiten zur Aktualisierung des Finanzplans bestätigt.

Vor diesem Hintergrund ist es seiner Ansicht nach ganz entscheidend, ein dauerhaftes Gleichgewicht der Kantonsfinanzen in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Dazu muss sichergestellt werden, dass die Ausgabenentwicklung im Griff behalten und für eine positive Einnahmenentwicklung gesorgt wird.

Es ist daher wesentlich, dass die internen Einnahmen des Staates nicht zusätzlich durch eine weitere Steuersenkung belastet werden. Im Übrigen hat der Staat seit der Steuerperiode 2018 bereits erhebliche steuerliche Entlastungen gewährt.